

- Das Ordnungsamt informiert! -

**Schankbetriebe auf Volksfesten und sonstigen wiederkehrenden
Veranstaltungen
*Dauererlaubnis statt einzelner Gestattungen***

Inhaber gastronomischer Betriebe mit Alkoholausschank müssen in der Regel für jede einzelne Veranstaltung eine eigene Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) beantragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine **Dauererlaubnis** erteilt werden (§ 2 Abs. 1 GastG):

- Die Antragstellerin/der Antragsteller möchte dauerhaft an einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich befristeten Veranstaltung (z.B. Volksfest, Jahr- und Weihnachtsmarkt o.ä.) teilnehmen,
- bei den zukünftigen gastgewerblichen Tätigkeiten werden sich absehbar keine oder nur unwesentliche Änderungen bezüglich
 - der Betriebsart sowie
 - der räumlichen Ausgestaltung ergeben.

Unter diesen Voraussetzungen kann für eine unbeschränkte Zahl solcher wiederkehrender Veranstaltungen auf entsprechenden Antrag eine Dauererlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis begründet keinen Anspruch auf

- Zulassung zur Veranstaltung,
- eine bestimmte Standzuweisung oder
- die Überlassung von öffentlichem Grund und Boden.

Gebühren:

Die Gebühren sind nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die gaststättenrechtliche Prüfung und Erteilung der **Erlaubnis** festzusetzen. Sie belaufen sich in der Regel auf **195,00 €**. Des Weiteren werden jeweils **20,00 Euro** für die **Gewerbeanzeige** zum Eintrag in das Gewerberegister erhoben.

Folgende Unterlagen müssen Sie Ihrem Antrag beifügen:

1. **Benennung der regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich befristeten Veranstaltung/en mit Angaben zur genutzten Fläche** (Lageplan, Grundriss der Schankfläche)
2. **Auskunft in Steuersachen** Ihres Finanzamtes (Antragsteller u. jur. Person)
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.
3. **Auskunft in Steuersachen** Ihrer veranlagenden Stadtverwaltung (Antragsteller u. jur. Person)
→ Zu beantragen bei der zuständigen Behörde -Fachbereich Finanzen-.
4. **Unterrichtungsnachweis** der IHK (ggf. Ersatzbescheinigung)
→ Regelmäßige Schulungen bieten diverse Industrie- und Handelskammern an.
5. Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 **Infektionsschutzgesetz** (IFSG) – nur bei Abgabe von Speisen!
→ In der Regel bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zu beantragen.
6. Eine Abschrift/Fotokopie des **Vertrages** mit dem Veranstalter
→ Falls Eigentum, bitte einen Grundbuchauszug beifügen.
7. **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0)
 Antragsteller Vertreter der juristischen Person
→ Unter Angabe des Az.: **32-5.10** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
8. Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Beleg-Art 9)
 Antragsteller Juristische Person Vertreter der juristischen Person
→ Unter Angabe des Az.: **32-5.10** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
9. **Kopie des Personalausweises** beziehungsweise des Nationalpasses
→ bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen.

Wenn eine Gesellschaft (jur. Person z.B. GmbH, UG etc.) Antragsteller ist:

- Sollte die Antragstellerin eine juristische Person sein, sind die unter Ziffer 2 und 3 sowie 6 bis 9 genannten Unterlagen **von allen** in der Gesellschaft tätigen **gesetzlichen Vertretern** vorzulegen!
- Außerdem muss der **Gesellschaftsvertrag** sowie eine **Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister** eingereicht werden.

Haben Sie noch Fragen zum Thema Gaststättengewerbe?

- Für weitere Fragen oder gegebenenfalls zur Vereinbarung eines Termins steht Ihnen Frau Ferreira (Tel.: 0208 - 455 3130) gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt. (Stand: Juni 2020)